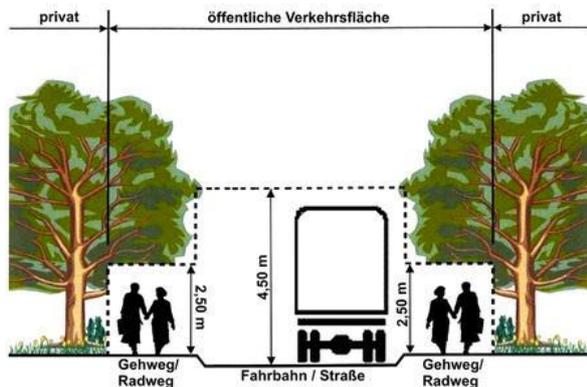


Einhaltung des Lichtraumprofils und des Parkverbotes nach §12 StVO um die Befahrung der Rettungs- und Müllfahrzeuge zu gewährleisten.

Der Markt Diedorf weist nochmals darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer gemäß Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes verpflichtet sind, die aus Privatgärten in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Anpflanzungen (Hecken, Sträucher usw.) bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Durch den Bewuchs dürfen keine Verkehrsbehinderungen, vor allem keine Behinderungen oder Gefährdungen von Fußgängern entstehen. Die Anpflanzungen dürfen weder in den Lichtraum der öffentlichen Fläche hineinragen, noch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderungen beeinträchtigen. Das Lichtraumprofil beträgt im Geh- und Radwegbereich 2,50 m und über der Fahrbahn 4,50 m ab der Grundstücksgrenze.



Aufgestellte Verkehrszeichen müssen für die Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein und dürfen durch Hecken und Sträucher nicht verdeckt werden. Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen müssen die Sichtdreiecke freigehalten werden.

Nach der StVO ist das Parken an engen und unübersichtlichen Straßenstellen nicht zulässig. Als „eng“ gilt ein Bereich, wenn er eine Restfahrbahnbreite von 3,05 m unterschreitet.



Zur reibungslosen Tonnenentleerung bitten wir um Vermeidung von Situationen, wie sie auf diesem Bild zu sehen sind. Die Abfallwirtschaftsbetriebe könnten im schlimmsten Fall die Müllentsorgung für solche Bereiche einstellen.

Und denken Sie bitte immer daran, da wo ein Müllfahrzeug nicht durchfahren kann, kommt auch kein Rettungsfahrzeug mehr durch.